

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 18. Mai 1995

GZ. 11 0502/138-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP-NR
814 IAB
1995-05-19

ZU 826 13

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Erich Schreiner und Genossen vom 23. März 1995, Nr. 826/J, betreffend Umbau der Notenbank-Spitze, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Das Bundesministerium für Finanzen bereitet gegenwärtig keine Novelle zum Nationalbankgesetz vor. Es besteht derzeit auch kein zwingender Anlaß für eine Änderung des Nationalbankgesetzes im Sinne der Anfrage. Ich möchte jedoch nicht unerwähnt lassen, daß im Zusammenhang mit dem terminlich derzeit jedoch noch nicht fixierten Übergang in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion legislative Maßnahmen erforderlich sein werden. Mit den konkreten Vorbereitungsarbeiten kann sinnvollerweise erst begonnen werden, sobald seitens des Europäischen Währungsinstitutes die entsprechenden Rahmenbedingungen festgelegt worden sind. Ob bzw. in welchem Umfang aufgrund der währungspolitischen Integration im Rahmen eines Europäischen Zentralbankensystems auch gesetzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Oesterreichischen Nationalbank zweckmäßig sein werden, läßt sich aus heutiger Sicht noch nicht abschließend beurteilen.

Zu 6. bis 9.:

Wie die Oesterreichische Nationalbank in einer vom Bundesministerium für Finanzen eingeholten Stellungnahme mitteilt, wurden ihre Entscheidungen und Positionierungen, die von währungspolitischer Relevanz waren, von Generalrat und Direktorium in konsensualer Weise getroffen und bei den jeweiligen Gelegenheiten im In- und Ausland entsprechend vertreten.

Zu 10. und 11.:

Der Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank ist zu entnehmen, daß keinerlei Pläne bestehen, eine Holdinggesellschaft zu gründen, in welcher die Tochtergesellschaften - die Verantwortung für die Verwaltung der Beteiligungen obliegt bereits dem Generaldirektor - zusammengefaßt werden sollen. Unabhängig davon ist anzumerken, daß derartige Maßnahmen samt den notwendigen Beschlüssen ausschließlich in die Kompetenz des Generalrates der Nationalbank fallen würden.

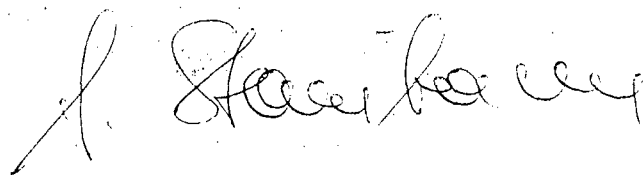
Zu 12. bis 14.:

Von solchen Abmachungen ist mir nichts bekannt. Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, daß gemäß §§ 23 und 24 Nationalbankgesetz der Präsident der Oesterreichischen Nationalbank vom Bundespräsidenten ernannt wird, die Vizepräsidenten von der Bundesregierung, während die Funktionen der Mitglieder des Direktoriums nach dem Ausschreibungsgesetz ausgeschrieben werden. Leitende Funktionen unterhalb des Direktoriums werden nach den Angaben der Oesterreichischen Nationalbank aufgrund interner Ausschreibungen besetzt.

Zu 15. bis 21.:

Bezüglich der Beantwortung der gestellten Fragen verweise ich auf meine Ausführungen zu den Punkten 1 bis 5 sowie 10 und 11.

Anlage



BEILAGE**A N F R A G E**

1. Trifft es zu, daß im Bundesministerium für Finanzen eine Novelle zum Nationalbankgesetz vorbereitet wird?
2. Wenn ja, welche wesentlichen Änderungen der geltenden Rechtslage sind geplant?
3. Ist es richtig, daß beabsichtigt ist, Änderungen der Organisation der Führung der Nationalbank vorzunehmen?
4. Wenn ja, welche Änderungen sind im einzelnen vorgesehen?
5. Ist dabei auch vorgesehen, die Funktion des Generaldirektors abzuschaffen?
6. Ist es richtig, daß die derzeitige Organisation der Führung der Nationalbank in der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Währungsinstitut bereits zu Problemen geführt hat?
7. Wenn ja, inwieweit?
8. Waren für diese Probleme auch persönliche Konflikte zwischen den derzeitigen Amtsinhabern (z.B. zwischen Präsidentin und Generaldirektor) maßgebend?
9. Wenn ja, inwieweit?
10. Trifft es zu, daß beabsichtigt ist, die nicht von der Oesterreichischen Nationalbank selbst wahrgenommenen Aufgaben in einer Tochter-Holdinggesellschaft zusammenzufassen und welche Geschäftsbereiche werden dies im einzelnen sein?

11. Weshalb wird als zukünftiger Generaldirektor dieser Tochter-Holdinggesellschaft der Name Dr. Adolf Wala bereits kolportiert, bevor noch die Gründung dieser Gesellschaft erfolgt und die Funktion ausgeschrieben ist?
12. Wird auch in Zukunft die Besetzung der leitenden Funktionen der Österreichischen Nationalbank einschließlich der Tochter-Holdinggesellschaft wie bisher auf Grund einer Abmachung zwischen den Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP erfolgen?
13. Wenn nein, warum nicht?
14. Wenn ja, warum und wie lautet die Abmachung?
15. Werden sich aus der geplanten Änderung der Organisation der Nationalbank Mehrkosten ergeben?
16. Wenn nein, in welchem Ausmaß ist mit Einsparungen zu rechnen?
17. Wenn ja, in welcher Höhe?
18. Welche Bezugsregelung ist für die einzelnen Mitglieder des Präsidiums, des Generalrates, des Vorstandes sowie die Führungsorgane der Tochter-Holdinggesellschaft vorgesehen?
19. Welche Regelungen sind hinsichtlich der Abfertigungs- und Pensionsansprüche dieser Organe geplant?
20. Ist nach der künftigen Organisation der Österreichischen Nationalbank ein Aufsichtsrecht des Bundesministers für Finanzen oder anderer Mitglieder der Bundesregierung vorgesehen?
21. Wenn ja, inwieweit?

Wien, den 23.3.19

fpc207/103/notenbank.scr